



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Extended Coverage

8110

Art. 1 Deckungsumfang/ Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko:

1.1 Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder in der Basisversicherung gedeckte Sachen (vgl. Art. 2.1, 2.2 und Art. 4 AVB), die anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall oder Tumult begangen werden. Dazu zählen auch Plünderungen, die in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen stehen.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert. Abhandengekommene Sachen werden nicht ersetzt.

Versichert sind Sachen und Kosten gemäss AVB (vgl. Art. 2.1 und 2.2 und Art. 4 AVB).

1.2 Flüssigkeitsschäden

Als Flüssigkeitsschäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung der in der Basisversicherung gedeckten Sachen (vgl. Art. 2.1, 2.2 und Art. 4 AVB) durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

1.3 Schmelzschäden

Als Schmelzschäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung der in der Basisversicherung gedeckten Sachen (vgl. Art. 2.1, 2.2 und Art. 4 AVB) durch Hitze infolge plötzlichem, unvorhersehbarem und bestimmungswidrigem Entweichen von Schmelzmassen.

1.4 Fahrzeuganprall

Versichert sind Schäden durch anprallende Fahrzeuge, soweit dadurch in der Basisversicherung gedeckte Sachen (vgl. Art. 2.1, 2.2 und Art. 4 AVB) beschädigt oder zerstört werden.

1.5 Gebäudeeinsturz

Als versicherte Schäden durch Gebäudeeinsturz gelten die Zerstörung oder Beschädigung der in der Basisversicherung gedeckten Sachen (vgl. Art. 2.1, 2.2 und Art. 4).

1.6 Radioaktive Kontamination

Versichert sind Schäden der in der Basisversicherung gedeckten Sachen und Einrichtungen (vgl. Art. 2.1, 2.2 und Art. 4 AVB) durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

2.1 Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen

- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden.

2.2 Flüssigkeitsschäden

- Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl (durch die Wasserversicherung gedeckt).
- Schäden an der ausgeflossenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust.
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion.
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Kosten zur Behebung der Schadensursache.
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

2.3 Schmelzschäden

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust und die Kosten der Wiedergewinnung.
- Kosten für die Behebung der Schadenursache.
- Schäden an Montage- und Bauobjekten und an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

2.4 Fahrzeuganprall

- Schäden an den Fahrzeugen selbst.
- Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen.
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen.
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

2.5 Gebäudeeinsturz

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt, schlechten Baugrund und fehlerhafte bauliche Konstruktion.
- Schäden an Objekten, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen.
- Schäden an Gütern auf dem Transport.
- Schäden durch Wasser aus Staueeen, durch Erdbeben und solche, welche durch kriegerische Ereignisse entstehen.
- Kosten der Behebung der Ursache, die zum Gebäudeeinsturz geführt hat.

2.6 Radioaktive Kontamination

- Schäden, für die, gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht, eine Entschädigung bei Dritten beansprucht werden kann.
- Schäden durch Radioaktivität, die von isotonenproduzierenden Anlagen oder Kernbrennstoff herrührt.
- Kosten der Behebung der Ursache, die zur Verseuchung geführt hat.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung berechnet (vgl. Art. 4, 8, 19, 20 und 21 AVB)

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8110_03_D